



Amtssigniert, SID2015101096678
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

GEMEINDEAMT BERWANG	
Eing. 19. Okt. 2015	Beil.
Zahl	Erl.

Umwelt

Karl Wechselberger

Telefon +43 5672 6996 5772

Fax +43 5672 6996 745605

bh.reutte@tirol.gv.at

DVR:0024660

UID: ATU36970505

Ing. Benjamin Jauk, 6622 Berwang;
Errichtung und Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe auf der GP 726, KG Berwang –
wasserrechtliches Verfahren

Geschäftszahl IV-53367/9

Reutte, 15.10.2015

KUNDMACHUNG

Herr Ing. Benjamin Jauk, wohnhaft in Berwang Nr. 142, 6622 Berwang, hat mit Eingabe vom 26.08.2015, bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe angesucht.

Beschreibung des Projektes:

Es ist die Errichtung einer Wärmepumpe des Typs WPW 07 SET der Firma Stiebel Eltron mit einer thermischen Leistung von 7,26 kW geplant.

Als Wärmequelle soll das Wasser des auf dem Grundstück verlaufenden Talbachs dienen. Dabei handelt es sich um ca. 170 m oberhalb auslaufendes Überwasser der Rimml-Singer-Quelle (QU70802020). Das ggstl. beantragte Projekt befindet sich außerhalb des Schutz- und Schongebietes der Rimml-Singer-Quelle.

Die Entnahme bzw. Rückgabe des Wassers erfolgt mittels parallel verlaufenden Rohrleitungen DN 40 über ein neu zu errichtendes Bauwerk im Uferbereich des Baches. Das Bauwerk wird vorgefertigt und an den vorgesehenen Ort eingebracht. Grobe Verschmutzungen werden über ein Filterrohr zurückgehalten. Zur Beheizung sind die Entnahme und Rückgabe von max. 0,61 l/s bzw. 2,2 m³/h erforderlich. Die Temperaturspreizung zwischen Vorlauf und Rücklauf beträgt 2,36 K.

Obermarkt 7, 6600 Reutte, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/reutte>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3M3M3P3X##

Der Kreislauf der Wärmepumpe ist über einen Plattenwärmetauscher aus rostfreiem Stahl vom Wasser des Baches getrennt. Der Zwischenkreis wird aufgrund der Leitungsführung innerhalb des Gebäudes mit demineralisiertem Wasser anstelle von Frostschutzmittel betrieben.

Durch den Bau der eingereichten Anlage werden lt. den eingereichten Unterlagen folgende Grundstücke berührt:

726, KG Berwang;

Aufgrund dieses Ansuchen findet gemäß §§ 40 - 44 AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 161/2013 und §§ 9, 11 bis 12a, 13, 15, 21, 22, 98, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 54/2014 eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 27. Oktober 2015

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 14:00 Uhr vor Ort, beim Anwesen des Herrn Ing. Benjamin Jauk, Berwang Nr. 142, 6622 Berwang, statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte und auf der Gemeinde Berwang zur allgemeinen Einsicht auf.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

An der Amtstafel der Gemeinde Berwang

angeschlagen am: **20. Okt. 2015**

abgenommen am: